



Kolpingstadt
Kerpen
Der Bürgermeister

Hausadresse:
Kolpingstadt Kerpen
Der Bürgermeister
Jahnplatz 1
50171 Kerpen
Telefon (02237) 58-0

stadtverwaltung@stadt-kerpen.de

Allgemeinverfügung

zur Räumung eines Rest-Waldstücks

nördlich der Ortslage

Manheim Alt

Gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird folgende Allgemeinverfügung der Kolpingstadt Kerpen vom 30.09.2025 erlassen:

- I. Der Aufenthalt auf den Grundstücken Gemarkung Manheim, Flur 18, Flurstücke 132, 133, 134, 184, 257, 258 und 259 ist allen Personen mit Ausnahme des Betriebspersonals der RWE Power AG, mit Ausnahme des Personals der von der RWE Power AG beauftragten Fremdfirmen zur Durchführung der beauftragten Arbeiten sowie mit Ausnahme des Personals von Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden einschließlich in deren Auftrag tätigen Personen mit Geltung ab dem 06.10.2025 untersagt.

Der vorgenannte räumliche Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Das Betreten und Befahren der Grundstücke Gemarkung Manheim, Flur 18, Flurstücke 132, 133, 134, 184, 257, 258 und 259 ist allen Personen mit Ausnahme des Betriebspersonals der RWE Power AG, mit Ausnahme des Personals der von der RWE Power AG beauftragten Fremdfirmen zur Durchführung der beauftragten Arbeiten sowie mit Ausnahme des Personals von Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden einschließlich in deren Auftrag tätigen Personen mit Geltung ab dem 06.10.2025 untersagt.

Der vorgenannte räumliche Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am 01.10.2025 als bekannt gegeben. Sie kann samt ihrer Begründung auf der Internetseite der Kolpingstadt Kerpen unter www.stadt-kerpen.de (unter Aktuelles/Bekanntmachungen) eingesehen werden. Auf der Grundlage von § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG NRW wird mitgeteilt, dass die vollständige Allgemeinverfügung samt Begründung während der üblichen Dienstzeiten bei der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, eingesehen werden kann.

- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt bei Abschluss der Rodungsarbeiten und der Freimachung der Flächen zur Vorbereitung des Abbaus, spätestens aber am 28.02.2026, außer Kraft.
- V. Auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4VwGO wird die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen angeordnet.

Hinweis:

Sollte dies zur Durchsetzung von Ziffer I. und II. unerlässlich sein, können Personen gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 12 OBG NRW in Verbindung mit § 35 Absatz 1 PolG NRW in Gewahrsam genommen werden.

Sollte den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine Folge geleistet werden, ist ab dem 20.10.2025 mit der Ergreifung von Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durch Ausübung von unmittelbarem Zwang zu rechnen.

Sachverhalt:

Die RWE Power AG betreibt den Tagebau Hambach. Der Betrieb ist durch den bestandskräftigen und vollziehbaren 3. Rahmenbetriebsplan für den Fortgang des Tagebaus bis 2030 und den zugelassenen und sofort vollziehbaren Hauptbetriebsplan 2025 bis Ende 2028 – Az.: BezReg Arnsberg 60.90.01 – 010/2024 – 008 - zugelassen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 28.01.2025 letztinstanzlich einen Antrag des BUND auf Aussetzung des Sofortvollzuges abgelehnt (vgl. *OVG Münster*, Beschl. v. 28.01.2025 – 21 B 11/25.AK –, juris). Damit können alle im Hauptbetriebsplan beschriebenen bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt werden. Alle auch zusätzlich zum Hauptbetriebsplan erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen liegen vor. Landesplanerisch ist die bergbauliche Nutzung der antragsgegenständlichen Flurstücke im „Braunkohleplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“ als verbindliches Ziel der Raumordnung festgesetzt. Der vorgenannte Braunkohleplan wurde vom Braunkohleausschuss in seiner Sitzung am 14.06.2024 festgestellt und die Genehmigung der Obersten Landesplanungsbehörde am 06.01.2025 bekanntgemacht.

Die RWE Power AG beabsichtigt nunmehr die unter Ziffer I. und II. genannten Flurstücke bergbaurechtlich in Anspruch zu nehmen. Sie verfügt auch über die erforderlichen Eigentums- bzw. Besitzrechte an sämtlichen genannten Flurstücken. Das Betriebsgelände ist durch einen etwa 1,20 Meter hohen Erdwall vor Ort klar erkennbar und mit einer engmaschigen Hinweisbeschilderung versehen. Es darf von Betriebsfremden nicht betreten werden. Die Flurstücke 132, 133, 134, 184, 257 und 259 stehen im Eigentum der Kolpingstadt Kerpen. Das Flurstück 258 steht im Eigentum der RWE Power AG und der Kolpingstadt Kerpen. Die Kolpingstadt Kerpen hat mittels einer vertraglichen Vereinbarung vom 08.02.2011 der bergbaulichen Inanspruchnahme sämtlicher Flächen innerhalb des Bereichs des Braunkohleplans Hambach Teilplan 12/1, die sich im Eigentum der Stadt befinden, zugestimmt.

Die RWE Power AG hat unmittelbar nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 28.01.2025 ab dem 29.01.2025 Grünstrukturen und Teile des sog. Sündenwäldchens gerodet. Eine vollständige Rodung war bis zum Ende der Rodungssaison am 28.02.2025 aufgrund der fortwährenden Besetzung einer letzten Restfläche des Sündenwäldchens in einer Größe von ca. 1 ha durch unbekannte und immer wechselnde Personen nicht möglich. Es sind Bodenstrukturen (Zelte, Hütten) vorhanden; auf rund einem Dutzend Bäumen wurden auch gegen Witterungseinfluss geschützte Plattformen sowie mehrere ausgebaute Baumhäuser errichtet. Die Einrichtungen sind über Verbindungsseile miteinander verknüpft zwischen denen ein Wechsel von Personen möglich ist. Derzeit halten sich rund 5 bis 10 Personen in dem Gebiet auf und übernachten dort in den Einrichtungen. Im Zusammenhang mit der bergbaulichen Inanspruchnahme von Flächen für den Tagebau Hambach und Garzweiler II kam es wiederholt zu widerrechtlichen Besetzungen durch unbefugte

Personen. Auf Grund dieser Vorkommnisse ist mit einer steigenden Anzahl der Personen bis zum Beginn der nächsten Rodungsarbeiten zu rechnen.

Die Begrenzung der Betriebsfläche mit dem Betretungsverbot wird von den dort anwesenden Personen trotz mehrfacher Aufforderung durch die RWE Power AG bis heute ignoriert. Der Besetzung wird durch regelmäßige und wöchentliche Ansprachen ausdrücklich widersprochen und es werden Strafanzeigen erstattet. Die Identität der wechselnden Personen ist mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelbar, da sie ihre Identitäten nicht preisgaben und die Identität verschleiernde Maßnahmen, wie das Versiegeln der Fingerkuppen mit Sekundenkleber vorgenommen haben bzw. vornehmen. Mehrere Ansprachen der RWE Power AG und auch eines Kommunikationsbeamten der Polizei blieben bislang erfolglos. Es ist auch nicht auszuschließen, dass im Vorfeld der nächsten Rodungssaison zahlreiche weitere Personen die Freimachung der Flurstücke verhindern wollen. Auf die entsprechenden Verlautbarungen in den sozialen Medien wird verwiesen, vgl. z.B.

- Telegram-Kanal: Contact@suendibleibt
- BUND: Tagebau Hambach: Waldvernetzung in Gefahr (hier u.a. Rote Linie Aktion)
- We act Petition: Für die Rettung Manheims! Stoppt die geplante Rodung des „Manheimer Wäldchens!“

Mit Datum vom 15.04.2025 hat die RWE Power AG einen Antrag auf Räumung des restlichen Waldstücks nördlich der Ortslage Manheim-Alt gestellt. Die nächste Rodungsperiode beginnt nach § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG am 01.10.2025. Die Inanspruchnahme der Flächen für die Abtragung der oberen Bodenschichten mit dem Großbagger zur Fortführung des Tagebauvorhabens erfolgt nach Angaben der RWE Power AG unmittelbar nach der Rodung. Ein weiteres Abwarten würde dazu führen, dass die vorbeschriebenen weiteren Vorfeldmaßnahmen bis zum Beginn der Inanspruchnahme der Fläche durch den Großraumbagger zu Beginn des 2. Quartals 2026 nicht mehr durchgeführt werden könnten und es zu Verzögerungen beim Abbaubetrieb käme.

Rechtliche Würdigung:

1. Die Anordnungen unter den Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung finden ihre Rechtsgrundlage in § 24 Absatz 1 Nr. 12 OBG NRW i. V. m. § 34 Absatz 1 Satz 1 PolG NRW.
2. Gemäß §§ 4, 5 OBG NRW ist die Kolpingstadt Kerpen für die Allgemeinverfügung zuständig. Eine vorherige Anhörung ist gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG NRW entbehrlich. Da sich die Gefahrenabwehr auf konkrete Flurstücke und zugleich gegen ein unbestimmten und wechselnden Störerkreis richtet, ist eine Allgemeinverfügung gemäß § 20 Absatz 1 OBG i.V.m. § 35 Satz 2 VwVfG NRW erforderlich.
3. Gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 12 OBG NRW gilt für die Ordnungsbehörden u. a. die Vorschrift des § 34 Absatz 1 Satz 1 PolG NRW, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach der letztgenannten Vorschrift kann die Ordnungsbehörde zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. § 34 Absatz 1 PolG NRW enthält (über § 24 Absatz 1 Nr. 12 OBG NRW) die ordnungsbehördliche Befugnis, die Maßnahmeadressaten des Ortes, an dem sie sich aufhalten, zu verweisen (Entfernungsgebot), andererseits kann die Ordnungsbehörde ihnen das Betreten eines Ortes verbieten (Betretungsverbot). Durch die Ziffern I. und II. werden beide behördliche Handlungsoptionen verfügt.

Die Anwendung der polizeigesetzlichen Befugnisnorm ist vorliegend im Sinne von § 24 Absatz 1 OBG NRW erforderlich, weil das OBG NRW keine eigenständige und bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage bereithält, um der Gefahrenlage im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung wirksam und effektiv zu begegnen. Da die Auffassung vertreten wird, die Räumung von größeren Bereichen müsse auf die ordnungsbehördliche Generalklausel (§ 14 Absatz 1 OBG NRW) gestützt werden (mit ausführlicher Begründung etwa *Graulich*, in: Lis-

ken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Kap. E Rn. 437; Götz/Geis, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 17. Aufl. 2022, § 17 Rn. 22; Enders, in: Möstl/Trurnit, BeckOK Polizeirecht Baden-Württemberg, Stand: 01.09.2022, § 30 Rn. 24 jeweils m. w. N.), wird darauf hingewiesen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Absatz 1 OBG NRW ebenfalls vorliegen würden. Wie im Folgenden dargelegt wird, liegt nämlich eine konkrete Gefahr bzw. eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor, zu deren Abwehr und Beseitigung die Ordnungsbehörde nach Ausübung ihres Ermessens in gleicher Weise die Räumung verfügen und das erneute Betreten verbieten darf.

4. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Absatz 1 PolG NRW (i. V. m. § 24 Absatz 1 Nr. 12 OBG NRW) sind im Bereich des restlichen Waldstücks nördlich der Ortslage Mannheim-Alt erfüllt. Soweit § 34 Absatz 1 PolG NRW eine Platzverweisung zur Abwehr einer Gefahr ermöglicht, ist hiermit in systematischer Zusammenschau mit § 8 Absatz 1 PolG NRW und § 14 OBG NRW eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gemeint (vgl. nur Mokros, in: Tegtmeyer/Vahle, PolG NRW, 12. Aufl. 2018, § 34 Rn. 5). Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt des Schadens (vgl. z.B. Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Auflage 2017, § 3 Rn. 8).

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, des Bestandes der Einrichtungen und der Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt sowie der Rechtsordnung, zu der neben den Strafgesetzen u. a. auch die verwaltungsrechtlichen Ge- und Verbotsnormen gehören (vgl. etwa BVerwG, Urte. v. 25.06.2008 – 6 C 21/07 –, juris Rn. 13; Schönenbroicher, in: Schönenbroicher/Heusch, OBG NRW, 2014, § 1 Rn. 43 m. w. N.). Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählen auch die Individualrechtsgüter in Gestalt der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit. Auch die Besitz- und Eigentumsrechte stellen schützenswerte Individualrechtsgüter dar.

Insoweit gilt zwar im Ausgangspunkt der für die in Polizei in § 1 Absatz 2 PolG NRW niedergelegte Grundsatz der Subsidiarität des behördlichen Einschreitens, der als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch für die Ordnungsbehörden gilt (vgl. Nr. 1.11 Satz 2 VV OBG NRW; ausdrücklich auch Schönenbroicher, in: Schönenbroicher/Heusch, OBG NRW 2014, § 1 Rn. 50). Doch dieser Subsidiaritätsgrundsatz steht einem ordnungsbehördlichen Einschreiten aus mehreren Gründen im vorliegenden Kontext nicht entgegen.

Der Grundsatz kann einem gefahrenabwehrrechtlichen Einschreiten von vornherein nur entgegengehalten werden, wenn es „ausschließlich“ um die Gefährdung privater Rechte, wie etwa Forderungen oder dem Vermögen geht (so ausdrücklich BGH, Beschl. v. 13.07.2017 – I ZB 103/16 –, juris Rn. 19; ebenso Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2022, § 3 Rn. 42). Vorliegend sollen aber bereits begangene, in Begehung begriffene und konkret in naher Zukunft drohende strafrechtswidrige Zustände verhindert werden. In diesem Fall geht es gerade nicht um die alleinige Durchsetzung privater Rechte und Interessen. Sämtliche unter I. und II. bezeichneten Flurstücke zählen bereits zum Betriebsgelände der RWE Power AG. Die RWE Power AG verfügt über die hierfür erforderlichen Eigentums- und Besitzrechte.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der RWE Power AG wegen des ständig wechselnden Kreises der Besetzer gegen diese auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine Titel erwirken könnten, in dem alle Betroffenen in einer § 750 Absatz 1 ZPO genügenden Weise eindeutig bezeichnet sind. Die Ordnungsbehörde kann auch nicht durch eigene Maßnahmen gewährleisten, dass sich etwa für die Dauer eines zivilrechtlichen einstweiligen

Rechtsschutzverfahrens und seiner Vollstreckung die Zusammensetzung der Besetzer nicht verändert. Auch ohne das Vorliegen einer Straftat ist in einem solchen Fall anerkannt, dass die Ordnungsbehörden zum Schutz privater Rechtsgüter einschreiten dürfen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 13.07.2017 – I ZB 103/16 –, juris Rn. 19; *VG Aachen*, Beschl. v. 26.10.2018 – 6 L 1601/18 –, juris Rn. 22; *LG Köln*, Beschl. v. 22.10.2018 – 5 O 410/18 –, juris Rn. 23; *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2022, Rn. 58).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich bei der RWE Power AG um ein im Lichte der Gewährleistungen der Art. 12 und 14 GG grundrechtsfähiges Individualrechtssubjekt handelt (vgl. ausdrücklich *BVerfG*, Ur. v. 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11 u. a. –, juris Rn. 227). Würde man die RWE Power AG auf den Zivilrechtsweg verweisen, würde diese faktisch rechtsschutzlos gestellt. Nach der ausdrücklichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine zivilrechtliche Räumungsklage in einer auch vorliegend gegebenen Situation ständig wechselnder unbekannter Besetzerinnen und Besetzer im Ergebnis nicht erfolgreich geführt werden. Vielmehr sieht es der Bundesgerichtshof insgesamt (und letztlich losgelöst von der Frage einer individuellen Strafbarkeit etwa nach § 123 StGB) als eine Aufgabe des Polizei- und Ordnungsrechts an, in einer solchen Situation rechtmäßig Zustände herbeizuführen (vgl. explizit *BGH*, Beschl. v. 13.07.2017 – I ZB 103/16 –, juris Rn. 19; ausdrücklich auch bereits *Degenhardt*, Öffentlich-rechtliche Fragen der Hausbesetzung, in: JuS 1982, 330 [331]). Denn der Grundsatz der Subsidiarität ordnungsbehördlichen Handelns zum Schutz privater Rechte wird durchbrochen (vgl. ausdrücklich Nr. 1.11 Satz 2 VV OBG NRW), wenn, wie vorliegend, gerichtlicher Rechtsschutz eben nicht (rechtzeitig) zu erreichen ist. Eine solche Situation liegt gerade in Räumungssituationen der vorliegenden Art vor (vgl. *VG Aachen*, Beschl. v. 26.10.2018 – 6 L 1601/18 –, juris Rn. 22). Die Möglichkeit des ordnungsbehördlichen Einschreitens ist insoweit auch nicht von vornherein auf anspruchssichernde Maßnahmen wie Identitätsfeststellungen beschränkt (so ausdrücklich auch *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2022, Rn. 57), denn hierdurch würden die bestehenden Gefahrenlagen bereits nicht effektiv beseitigt, zum anderen müsste im Hinblick auf die polizeilichen Lageeinschätzungen zur Besetzerszene auch insoweit mit erheblichem Widerstand gerechnet werden, der sodann auch bei einer weiteren Inanspruchnahme der Behörden bei Durchführung der (dann zivilrechtlichen) Räumung zu erwarten ist.

Zugleich wird die Verwirklichung des im öffentlichen Interesse zugelassenen Tagebaubetriebs vereitelt, die nur bei ungehinderter Durchführung der für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen bergbaulichen Vorarbeiten möglich ist. Der Umstand, dass die widerrechtliche Besetzung der streitgegenständlichen Fläche schon länger andauert, ändert an der Belastbarkeit der ordnungsbehördlichen Gefahrenbewertung nichts (vgl. *VG Freiburg*, Ur. v. 26.03.1987 – 4 K 6/86). Zutreffend wird daher in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung angenommen, dass die länger andauernde widerrechtliche Besetzung von Liegenschaften nicht nur zu einer Gefährdung, sondern bereits einer Störung der öffentlichen Sicherheit herbeiführen (vgl. ausdrücklich *VG Mainz*, Ur. v. 27.04.2017 – 1 K 4.13. MZ – juris Rn. 43).

Die RWE Power AG hat dem Aufenthalt auf den in ihrem Eigentum bzw. Besitz stehenden bergrechtlich zur alleinigen Nutzung zugewiesenen Flurstücken widersprochen, weswegen sich dieser jedenfalls nach den maßgeblichen zivilrechtlichen Maßstäben als widerrechtlich darstellt (§ 903 Satz 1 BGB, § 1004 Absatz 1 Satz 1 BGB analog) (vgl. so auch *VG Aachen*, Beschl. v. 05.01.2023 – 6 L 2/23 –, juris Rn. 69; bestätigt durch *OVG Münster*, Beschl. v. 09.01.2023 – 5 B 14/23 –, juris).

Der Aufenthalt der unbefugten Personen auf den betroffenen Flächen ist immer wieder von Straftaten unbekannter Täter begleitet. Allein im Jahr 2025 dokumentierte die RWE Power AG bis September 33 Vorfälle. Diese Dokumentation deckt sich mit der Einschätzung der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis. Von den 33 Vorfällen wurden 31 zur Anzeige gebracht. Die begangenen Straftaten bewegen sich im Bereich der Sachbeschädigung, der Brandstiftung und beinhalteten Angriffe mit Stöcken und Steinen auf das beauftragte Sicherheitspersonal.

Das für die Öffentlichkeit gesperrte Betriebsgelände (Einwallung mit Beschilderung) wird bis heute von einem unbekannten und sowohl von Anzahl und Identität wechselnden Personenkreis betreten und besetzt. Die RWE Power AG dokumentierte, dass im Abstand weniger Tage regelmäßig der Überwachungsalarm von unbefugten Personen ausgelöst wird. Dadurch wird mit der Besetzung des umfriedeten Betriebsgeländes unmittelbar § 123 Absatz 1 StGB verletzt. Außerdem wird die RWE Power AG rechtswidrig an der Verwirklichung des mit Hauptbetriebsplan zugelassenen Vorhabens gehindert, sodass der Tatbestand der Nötigung (§ 240 Absatz 1 StGB) verwirklicht ist.

Das Eingreifen der Ordnungsbehörde ist auch im Hinblick auf den Schutz des überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes des Schutzes von Natur und Landschaft und der dauerhaften Sicherheit des Tagebaus in Form der Renaturierung und Wiedernutzbarmachung geboten. Polizeiliche Gefahrenabwehr kommt insbesondere seit jeher nicht nur dann in Betracht, wenn die angeführten individuellen Rechtsgüter oder – in einem engeren Sinne – Bestand und Einrichtungen des Staates auf dem Spiele stehen, sondern auch und namentlich dann, wenn kollektive Rechtsgüter gefährdet sind, nämlich solche Rechtsgüter, deren Schutz mit Rücksicht auf die Allgemeinheit, vornehmlich also auf das Leben in der staatlich organisierten Gemeinschaft geboten ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 16.11.1973 – IV C 44.69 –, juris Rn. 24). Nach dem Abbau der Braunkohle sind die Tagebauflächen ordnungsgemäß wieder nutzbar zu machen. Die Bundesregierung strebt einen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis spätestens 2030 an. Für den Tagebau Hambach ist ein Ende der Kohlegewinnung für 2029 vorgesehen. Der Tagebau Hambach wird daher schon jetzt mit Blick auf das Auslaufen des Tagebaus und der anschließenden Rekultivierung betrieben. Die Kohleförderung und Betriebsführung im Tagebau Hambach ist daher kaum variabel und kann nicht beliebig angepasst werden. Die Inanspruchnahme der Manheimer Bucht ist unabhängig des Bedarfs der Braunkohle geboten, da dort Material für die Herstellung einer sicheren Seeböschung anfällt. Die dafür erforderlichen Kiese und Sande stehen nicht überall im Abbaufeld des Tagebaus Hambach in geeigneter Qualität und Menge zur Verfügung. Aus diesem Grund sollen die für die Herstellung dauerhaft standsicherer Seeböschungen benötigten Kiese vor allem im Bereich östlich des Hambacher Forstes, in der Manheimer Bucht, gewonnen werden (Vgl. Gutachten: Überprüfung der Abraumbilanzierung und geplante Böschungssysteme der RWE AG im Tagebau Hambach und Erfordernis der Inanspruchnahme der Manheimer Bucht vom 11.02.2022 der ahu GmbH Wasser, Boden, Geomatik, Aachen, abrufbar unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/verfahren_verfahrensuuebersichten_braunkohlenplanverfahren_hambach_gutachten_hambach_zai.pdf und zur Abraumgewinnung im Bereich der Manheimer Bucht zwecks Herstellung der Seeböschungen: OVG Münster, Beschl. v. 28.01.2025 – 21 B 11/25.AK –, juris Rn. 19, 31 ff.).

Es ist zwingend notwendig, dass die Materialien aus der Manheimer Bucht zu Beginn der geplanten bergbaulichen Inanspruchnahme des Geländes im 2. Quartals 2026 zur Verfügung stehen. Das in der Manheimer Bucht vorhandene standfeste und stabile Material (sog. Mischboden 1 „M1-Material“), wird zur Verkipfung von nicht standfestem Material (sog. Mischboden 2 „M2-Material“) in sogenannten Regelprofilen auf der Kippe benötigt. Dabei wird das M2-Material in einer Poldertechnik von stabilem M1-Material umschlossen, so dass insgesamt eine stabile Gesamtstruktur entsteht. Dadurch steht die Verkipfung von M2-Material in direktem Zusammenhang mit der Verkipfung von M1-Material. Da der auf der Gewinnungsseite gewonnene Abraum kontinuierlich, ohne Zwischenlagerung, direkt mit Bandanlagen auf die Kippe transportiert und dort verkippt wird, ist eine immer ausreichende Materialverfügbarkeit an M1-Material für den Tagebaubetrieb geboten. Demzufolge würde eine mengenmäßige oder zeitliche Einschränkung des M1-Materialangebots eine Kettenreaktion im betrieblichen Ablauf auslösen.

Es ist anzumerken, dass sich der zugelassene Hauptbetriebsplan, insbesondere soweit er die

Fläche des Hambacher Forstes insgesamt von einer bergbaulichen Inanspruchnahme ausnimmt und im Bereich der sog. Manheimer Bucht lediglich die Abraumgewinnung vorsieht, als Ergebnis (im Sinne eines Kompromisses) eines sehr komplexen, zahlreichen (auch natur-/artenschutzrechtlichen) Interessen Rechnung tragenden Planungs- und Entscheidungsprozesses darstellt.

5. Der Aufenthalt auf den unter I. und II. genannten Flurstücken kann nicht durch das Berufen auf einen „zivilen Ungehorsam“ infolge eines „Klimanotstandes“ gerechtfertigt zu werden. Ein dahin lautender Rechtfertigungsgrund ist mit der geltenden Rechtsordnung unvereinbar. Das staatliche Gewaltmonopol als Grundpfeiler moderner Staatlichkeit ist keiner Relativierung durch jegliche Formen des zivilen Ungehorsams zugänglich (vgl. *OVG Münster*, Beschl. v. 09.01.2023 – 5 B 14/23 –, juris 15).

Weiterhin bestehen auch keine Betretungsrechte nach dem Landesforstgesetz NRW (LFG) mehr. Durch die nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts im Januar 2025 begonnene Baumrodung, hat die RWE Power AG die Durchführung der Waldumwandlung in Angriff genommen und die Fläche die Eigenschaft als Wald verloren. Eine Waldumwandlungsgenehmigung bedarf es wegen der im Braunkohleplan anderweitigen Nutzungsbestimmung der Fläche nicht mehr, vgl. § 43 Absatz 1 lit. d LFG. Entsprechendes ergibt sich aus Ziffer 2.4.3. „Waldumwandlung“ der Zulassung des Hauptbetriebsplanes.

6. Gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 12 OBG NRW i. V. m. § 34 Absatz 1 Satz 1 PolG NRW ermächtigt die Befugnisnorm die Ordnungsbehörden zur „vorübergehenden“ Platzverweisung. Die Dauer einer Maßnahme nach § 34 Absatz 1 PolG NRW bemisst sich grundsätzlich am polizeilichen Zweck der Bewältigung einer räumlich-zeitlich konkret bestimmten Gefahrensituation (vgl. *OVG Münster*, Beschl. v. 09.01.2023 – 5 B 14/23 –, juris Rn. 19).

Es ist ab dem 06.10.2025 eine Geltung des Aufenthalts- und Betretungsverbotes erforderlich. Bereits vor der Rodung sind wiederkehrende Begehungen der eingewallten Betriebsflächen zur naturfachlichen Untersuchung etwaiger artenschutzrechtlicher und naturfachlicher Sachverhalte und für verbleibende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. In dem verbliebenen Waldbereich müssen zum Schutz der Fledermäuse artenschutzrechtliche Maßnahmen aufgrund naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen zu den zugelassenen Betriebsplänen durchgeführt werden. Im Vorfeld der Rodung müssen potenzielle Höhlenbäume mit Hilfe einer Baumhöhlenkamera untersucht werden. Sofern hierbei Fledermäuse gefunden werden, wird der abendliche Ausflug abgewartet, die Höhle nochmals kontrolliert und anschließend verschlossen. Derartige Verschlüsse wurden in vergleichbaren Situationen von Unbekannten wieder geöffnet. Die Baumkontrollen werden daher durch ein beauftragtes Fachbüro ab Anfang Oktober erneut durchgeführt. Zudem müssen sog. Haselmauskästen ausgelegt werden, um eventuell auf dem Gelände noch befindliche Haselmäuse abfangen und umsetzen zu können. Bereits ab März 2025 wurden Haselmauskästen ausgestellt. Ein Großteil der Kästen wurde zerstört oder entwendet.

Um eine fachgerechte Rodung unter Beachtung des Artenschutzes durchführen zu können, ist schon jetzt und vermehrt ab Oktober die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich. Vor Erlass dieser Verfügung erforderliche Maßnahmen der beauftragten Fachbüros wurden immer wieder von unbefugten Personen behindert. Personen haben das Personal der beauftragten Fachbüros unmittelbar „begleitet“ und laut verbal attackiert. Es kam zu Sachbeschädigungen an der Ausrüstung der Fachbüros und deren PKW. Die Fachbüros haben daraufhin die Fortführung der Tätigkeit abgelehnt und ließen sich erst unter einer Absicherung durch den Werksschutz der RWE Power AG zu einer Fortführung ihrer Arbeiten bewegen. Eine Verzögerung der naturschutzfachlichen Arbeiten gefährdet eine Rodung innerhalb der Rodungsperiode ab dem 01.10.2025. Nach dem Inhalt des zugelassenen Hauptbetriebsplans wird der Großraumbagger die östliche Seite des Sündenwäldchens bereits zu Beginn des 2. Quartals 2026 berg-

baulich in Anspruch nehmen. Vorlaufend müssen nach einer Rodung noch für den Tagebaufortschritt dringend erforderliche Vorbereitungsarbeiten auf der besagten Vorfeldfläche erfolgen. Dies umfasst nachfolgend die Grünbeseitigung die Stubbenbeseitigung sowie sonstige abbauvorbereitende Tätigkeiten wie z.B. die Eisensuche und Kampfmittelbeseitigung. Aufgrund dieser Zeitenge ist die Rodung ab Oktober unbedingt erforderlich. Ein weiteres Abwarten würde dazu führen, dass die vorgeschriebenen weiteren Vorfeldmaßnahmen bis zum Beginn der Inanspruchnahme der Fläche durch den Großraumbagger zu Beginn des 2. Quartals 2026 nicht mehr durchgeführt werden könnten und es zu Verzögerungen beim Abbaubetrieb kommen könnte. Den polizeilichen Lageeinschätzungen folgend, in denen die voraussichtliche Dauer von Räumungs- und Sicherungsmaßnahmen im „Sündenwäldchen“ bewertet worden sind, wird eine Geltungsdauer der Allgemeinverfügung von zunächst ca. 21 Wochen (Ziffer IV. des Tenors der Allgemeinverfügung) als ausreichend, aber auch erforderlich angesehen. Um einen Abschluss der Rodungsarbeiten zu gewährleisten ist eine Geltung der Allgemeinverfügung bis zum 28.02.2026 erforderlich. Eine Geltung der Allgemeinverfügung über den 28.02.2026 hinaus ist nicht geboten, da zu diesem Zeitpunkt die Schonungszeit beginnt.

7. Auch der räumliche Geltungsbereich einer Platzverweisung wird durch die Art und das Ausmaß der abzuwehrenden Gefahr vorgegeben (vgl. ausdrücklich *Heusch*, in: *Schönenbroicher/Heusch*, OBG NRW, 2014, § 24 Rn. 24). Insoweit können im Einzelfall Gefahrenlagen auch einen großflächigen Bereich erfassen, hingegen nicht das Gebiet einer gesamten politischen Gemeinde (so ausdrücklich *OVG Münster*, Urt. v. 27.09.2021 – 5 A 2807/19 –, juris Rn. 71). Die Allgemeinverfügung erfasst die konkret genannten und kartographisch erfassten Flurstücke, die aufgrund bergrechtlicher Pläne in Anspruch zu nehmen sind. Diese haben gerade nicht das Ausmaß einer gesamten politischen Gemeinde.
8. Die unbekannten Besetzer des unter Ziffer I. und II. benannten Bereichs sind als Verhaltensstörer gemäß § 17 OBG NRW einzuordnen, da sie die Gefahr rechtswidrig verursacht haben, indem sie ihren Rechtskreis überschritten haben.
9. Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu beseitigen.
 - a. Der Erlass der Allgemeinverfügung dient dem legitimen Zweck die Rechtsordnung vor zu erwartenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Hausfriedensbruchs und Besitz- und Eigentumsrechte der RWE Power AG zu schützen. Darüber hinaus bezweckte der Erlass die Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach durch eine bergbauliche Inanspruchnahme der Manheimer Bucht.
 - b. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie den verfolgten Zweck zumindest fördern kann. Die Besetzung der Flurstücke beeinträchtigt die objektive Rechtsordnung sowie erhebliche Individualrechtsgüter sowie den zugelassenen Betrieb des Tagesbaus und die im öffentlichen Interesse liegende zügige Wiedernutzbarmachung.
 - c. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten ist erforderlich. Mildere Mittel als die beantragte Ordnungsverfügung und eine hierauf gestützte Räumung der Flurstücke sind nicht ersichtlich, da es ausgeschlossen erscheint, dass die Flurstücke freiwillig geräumt werden. Die von der RWE Power AG ausgesprochenen Verweise an die Störer blieben ohne Wirkung. Zusätzlich wurde erwogen, lediglich anspruchssichernde Maßnahmen zu Gunsten der RWE Power AG zu ergreifen und „lediglich“ die Personalien der Besetzerinnen und Besetzer festzustellen (§ 24 Absatz 1 Nr. 12 OBG NRW i. V. m. § 12 PolG NRW). Zweifel bestehen bereits, ob hiermit die Gefahr für die Wiedernutzbarmachung, die nur durch die tatsächliche Bereitstellung des Materials, abgewehrt werden kann. Hierbei handelt es sich indes nicht um ein erforderliches, weil nicht gleich geeignetes Mittel. Selbst wenn es im Nachgang möglich wäre, Räumungstitel gegen einzelne Personen zu erwirken, wäre die insoweit ausgelöste unweigerliche zeitliche Verzögerung nicht hinnehmbar. Zumal würde auch bei der Räumung ein erneuter (vollzugshelfender) Polizeieinsatz nötig. Einzig der

Ausspruch von Platzverweisen ist insoweit geeignet Abhilfe bezüglich der dringlichen spezifischen Gefahrenlage zu schaffen.

- d. Das Aufenthalts- und Betretungsverbot für Unbefugte sind verhältnismäßig. An dem beantragten ordnungsbehördlichen Einschreiten besteht neben dem privaten Interesse der RWE Power AG als Bergbautreibender auch ein erhebliches öffentliches Interesse. Die weitere Störung kann nicht weiter hingenommen werden. Dies ergibt sich schon aus dem Schutz der Individualrechtsgüter der RWE Power AG (Besitz und Eigentum sowie Eingriff in den Gewerbebetrieb). Die Inanspruchnahme der in Rede stehenden Fläche dient zugleich dem öffentlichen Interesse an einer zügigen fachgerechten Wiedernutzbarmachung des Tagesbaus. Die in der Fläche liegenden spezifischen Kiese und Sande sind zu Herstellung standsicherer Seeböschungen sukzessive bis 2030 bereitzustellen, damit dann zeitgerecht die Befüllung des Tagebausees mit Rheinwasser starten kann (Zur Ermessensausübung vgl. *VG Aachen*, Beschl. v. 27.09.2023 – 6 K 17/23 –, juris Rn. 115 ff. sowie *OVG Münster*, Beschl. v. 09.01.2023 – 5 B 14/23 –, juris Rn. 27).

Aspekte des Versammlungsrechts unter Berücksichtigung des Schutzbereiches von Art. 8 Absatz 1 GG stehen der Allgemeinverfügung darüber hinaus nicht entgegen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit verschafft nach der (auch höchstrichterlichen und bundesverfassungsrechtlichen) Rechtsprechung kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt es keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sein oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird. Weitere „Verweilrechte“ finden sich auch nicht in Art. 11 Absatz 1 GG oder Art. 13 Absatz 1 GG. Art. 11 Absatz 1 GG gibt kein Recht, nach Belieben auf fremden Grund und Boden Aufenthalt zu nehmen. Art. 13 Absatz 1 GG steht ebenfalls dem Einschreiten nicht entgegen.

Soweit auf der betroffenen Fläche – widerrechtlich – verfestigte bauliche Strukturen errichtet worden und bewohnt sind, unterfallen diese nicht dem Schutzbereich des vorgenannten Grundgesetzes. Sie sind gegen den Willen des Grundstücksberechtigten und ohne jede Zulassung errichtet worden und werden auch gegen dessen Willen genutzt. Eine solche unberechtigte Nutzung ist nicht grundrechtlich geschützt (Vgl. *Papier*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2022, Art. 13 Rn. 12). Selbst wenn man einen Schutz der baulichen Strukturen anerkennen wollte, steht Art. 13 Absatz 1 GG der Räumung nicht entgegen. Das Grundrecht schützt die Privatheit des Wohnens und die Privatsphäre, nicht aber den Besitz an einer Wohnung und demnach nicht vor einer Räumung bzw. einer Beseitigung der illegal errichteten Strukturen. Das Grundrecht schützt nicht das Interesse, ein bestimmtes Bauwerk zum Lebensmittelpunkt zu machen und eine konkrete bauliche Struktur hierfür zu behalten. Sofern vorsorglich ein sonstiger Eingriff nach Art. 13 Absatz 7 GG anzunehmen wäre, wäre dieser nicht besonders schwerwiegend zu bewertende Eingriff zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt.

10. Auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnung angeordnet. Für die sofortige Vollziehung des Aufenthalts- und Betretungsverbots ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, das über jenes hinausgeht, das den Erlass der Allgemeinverfügung selbst rechtfertigt. Dabei ist Ausgangspunkt der Überlegungen, dass gerade im Gefahrenabwehrrecht das besondere Vollzugsinteresse mit dem allgemeinen Vollzugs- und Erlassinteresse regelmäßig zusammenfällt (vgl. Nachweise bei *W.-R. Schenke*, in: *Kopp/Schenke*, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 80 Rn. 86). Insoweit ist die Fortdauer der widerrechtlichen Zustände weder im grundrechtlich geschützten Interesse der RWE Power AG noch der staatlichen Gemeinschaft im Hinblick auf die Beschaffung von Abraum für die erforderliche Wiedernutzbarmachung während eines Rechtsbehelfsverfahrens mit Suspensiveffekt hinnehmbar. Denn es würde die Verwirklichung des Tagesbaus

effektiv verhindern, schwere wirtschaftliche Folgen für die RWE Power AG und eine gravierende Verzögerung des Abschlusses des Tagebaus und der Befüllung des Sees nach sich ziehen, dessen zeitgerechte Verwirklichung als Ergebnis eines komplexen Planungsprozesses im Interesse der Allgemeinheit steht (vgl. dazu auch *OVG Münster*, Beschl. v. 28.01.2025 – 21 B 11/25 –, juris Rn. 46, 55 f.).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Kolpingstadt Kerpen, den 30.09.2025
In Vertretung



Thomas Marner
Erster und Technischer Beigeordneter

